Öffentliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

"Betonwerk Stockach-Hardt"

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2026 den Entwurf zum Bebauungsplan "Betonwerk Stockach-Hardt" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu mit Begründung jeweils in der Fassung vom 11.03.2026 gebilligt und für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt südöstlich von Orsingen-Nenzingen, westlich der Stadt Stockach auf dem Grundstück der Betonwerk Stockach-Hardt GmbH & Co. KG. Der Geltungsbereich umfasst die Flst.Nr. 2692, 2693 (Teilfläche).

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2026 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Orsingen-Nenzingen veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegen der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2026 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 im Rathaus der Gemeinde Orsingen-Nenzingen (Stockacher Straße 2, 78359 Orsingen-Nenzingen), Zimmer 7 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Montag von 14.00 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 11.03.2026 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

https://www.orsingen-nenzingen.de/wirtschaft-bauen/Bebauungsplaene/Betonwerk-Stockach-Hardt

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 11.03.2026 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotope, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser, Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Ge-

sundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung).

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (mit umweltbezogenen Stellungnahmen vom Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (zu den Themen Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geoptopschutz), Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (zum Thema Raumordnung und gebietsübergreifender Bauleitplanung), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Forst (zu den Themen Einhaltung des Waldabstands, Erschließung des angrenzenden Waldes, Unterlassung von Beeinträchtigungen des Waldes durch Müll, Parken, etc, Betroffenheit von Waldbiotopen), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Abfallrecht und Gewerbeaufsicht (zu den Themen Staubimmissionen und Bodenaushub), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Kreisarchäologie (zum Umgang mit etwaigen archäologischen Funden), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Landwirtschaft (zur Nichtbetroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Naturschutz (zum Verzicht auf eine FFH-VorP, zum Vorhandensein von Offenlandbiotopen, zur Durchführung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und Abarbeitung der Umweltbelange im Rahmen eines Umweltberichts, zu noch ausstehenden faunistischen Untersuchungen), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Straßenbau (keine Einwendungen), Landratsamt Konstanz, Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz (zum Nichtvorhandensein von Altlasten/Verdachtsflächen, zur Minimierung des Bodeneingriffs)).
- Artenschutzrechtliches Gutachten der Sieber Consult GmbH in der Fassung vom 20.02.2023, ergänzt am 11.03.2026 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes, insbesondere von Vögeln, Reptilien und Amphibien, sowie zu den erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen).

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (gemeinde@orsingen-nenzingen.de cc: erik.schellenberg@sieberconsult.eu), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG BW. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gemeinde Orsingen-Nenzingen, den 22.04.2026

gez. Keil, Bürgermeister

signiert von:
Angelina Wind
am: 23.04.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt